



# AMTSBLATT

## für den Landkreis Cuxhaven

Herausgeber und Redaktion: Landkreis Cuxhaven, 27474 Cuxhaven

Cuxhaven

5. Mai 2011

35. Jahrgang / Nr. 18

### INHALT

#### A. Bekanntmachungen des Landkreises

#### B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Zweckverbände

121. Satzung der **Gemeinde Driftsethe**, Landkreis Cuxhaven, über den Bebauungsplan Nr. 7 „Schatzgrube Weißer Berg“ vom 10. März 2011

122. Erste Nachtragshaushaltssatzung der **Gemeinde Schiffdorf**, Landkreis Cuxhaven, für das Haushaltsjahr 2011 vom 7. April 2011

#### C. Bekanntmachungen sonstiger Körperschaften

#### A. Bekanntmachungen des Landkreises

#### B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Zweckverbände

## 121.

### SATZUNG der **Gemeinde Driftsethe**, Landkreis Cuxhaven, über den **Bebauungsplan Nr. 7 „Schatzgrube Weißer Berg“** vom 10. März 2011

Aufgrund des § 1 Absatz 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB), der §§ 56, 97 und 98 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) sowie des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Gemeinde Driftsethe den Bebauungsplan Nr. 7 „Schatzgrube Weißer Berg“ bestehend aus der Planzeichnung, den nebenstehenden textlichen Festsetzungen sowie der nachstehenden örtlichen Bauvorschrift über die Gestaltung, als Satzung beschlossen.

Driftsethe, den 10. März 2011

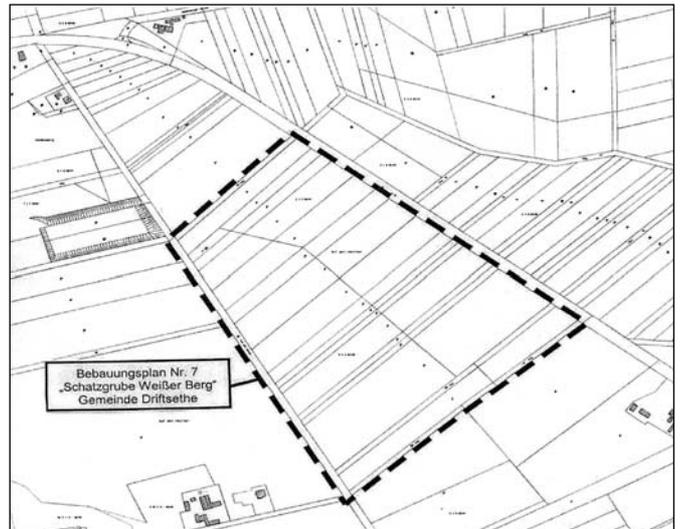
**Gemeinde Driftsethe**  
Schöne  
(L.S.) Bürgermeister

Der Bebauungsplan ist aus dem Flächennutzungsplan entwickelt und wird daher gemäß § 10 Absatz 3 BauGB im Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven bekannt gemacht.

Der Planbereich ist auf dem nachstehend abgedruckten Übersichtsplan gestrichelt umrandet und schraffiert dargestellt.

Der Bebauungsplan und seine Begründung können gemäß § 10 BauGB bei der Gemeinde Driftsethe, Lehmkuhlstraße 11 in 27628 Driftsethe, und im Rathaus der Samtgemeinde Hagen, Amtsplatz 3, 27628 Hagen, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes auch Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 7 „Schatzgrube Weißer Berg“ in Kraft.



#### Hinweise

Es wird darauf hingewiesen, dass die beachtliche Verletzung der in § 214 Absatz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuches (BauGB) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie die beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und der in § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges nach § 215 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Driftsethe geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Driftsethe, den 10. März 2011

**Gemeinde Driftsethe**  
Schöne  
(L.S.) Bürgermeister

# 122.

## ERSTE NACHTRAGSHAUSHALTSSATZUNG der Gemeinde Schiffdorf, Landkreis Cuxhaven, für das Haushaltsjahr 2011 vom 7. April 2011

Aufgrund der §§ 40 und 87 ff. der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07. Oktober 2010 (Nds. GVBl. S. 462), hat der Rat der Gemeinde Schiffdorf in seiner Sitzung am 07. April 2011 folgende Erste Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 beschlossen:

### § 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamt- beträge	erhöht um	vermindert um	u. damit der Gesamtbetrag des Haus- haltsplanes einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -
<b>1. Ergebnishaushalt</b>				
1.1 ordentliche Erträge	16.568.370,11	5.470,00	-	16.573.840,11
1.2 ordentliche Aufwendungen	17.808.930,89	82.903,00	-	17.891.833,89
1.3 außerord. Erträge	0,00	-	-	0,00
1.4 außerord. Aufwendungen	0,00	-	-	0,00
<b>2. Finanzhaushalt</b>				
Einzahlungen	16.422.500,00	168.300,00	-	16.590.800,00
Auszahlungen	17.365.200,00	482.500,00	-	17.847.700,00
davon:				
2.1 Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigk.	14.954.400,00	-	205.300,00	14.749.100,00
2.2 Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigk.	15.349.100,00	108.900,00	-	15.458.000,00
2.3 Einzahlungen für Investitionen	418.900,00	301.600,00	-	720.500,00
2.4 Auszahlungen für Investitionen	1.468.100,00	373.600,00	-	1.841.700,00
2.5 Einzahlungen für Finanzierungstätigk.	1.049.200,00	72.000,00	-	1.121.200,00
2.6 Auszahlungen für Finanzierungstätigk.	548.000,00	-	-	548.000,00

### § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 1.049.200 € um 72.000 € erhöht und damit auf 1.121.200 € neu festgesetzt.

### § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht verändert.

### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen beansprucht werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag in Höhe von 3.550.000 € um 780.000 € vermindert und damit auf 2.770.000 € neu festgesetzt.

### § 5

Die Steuerhebesätze für die Gemeindesteuern bleiben unverändert wie folgt festgesetzt:

- |   |       |
|---|-------|
| 1. Grundsteuer A                              |       |
| - für land- und forstwirtschaftliche Betriebe | 500 % |
| Grundsteuer B                                 |       |
| - für die Grundstücke                         | 415 % |
| 2. Gewerbesteuer                              | 350 % |

Schiffdorf, den 07. April 2011

**Gemeinde Schiffdorf**  
Wirth  
Bürgermeister  
(L.S.)

Die vorstehende Erste Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Schiffdorf für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach den §§ 91 Abs. 4, 92 Abs. 2 und 94 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung in der Bekanntmachung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Cuxhaven am 03. Mai 2011 unter dem Aktenzeichen 20 14 20 50 erteilt worden.

Der Erste Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO in der Zeit vom 09. Mai 2011 bis 17. Mai 2011 während der Dienststunden zur Einsichtnahme im Rathaus der Gemeinde Schiffdorf öffentlich aus.

Schiffdorf, den 05. Mai 2011

**Gemeinde Schiffdorf**  
Der Bürgermeister  
Wirth

## C. Bekanntmachungen sonstiger Körperschaften